



TOP 9

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **27. November 2018**

Sehr geehrter Frau Präsidentin, verehrte Synodale!

Heute kann der Oberkirchenrat einen Gesetzentwurf zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt vorlegen. Es ist der dritte Antrag auf einen Zusammenschluss innerhalb von sechs Jahren durch die betreffenden Kirchenbezirkssynoden. Wir freuen uns, dass nach Münsingen und Bad Urach und nach Calw und Nagold, für die auch schon ein Gesetzentwurf vorgelegt und auf dieser Synode zu beschließen ist, der dritte Zusammenschluss heransteht. – Das zeigt, wie die vom Landesbischof und von der Landessynode angestoßene Diskussion um die notwendigen Anpassungen der Bezirksstrukturen aufgegriffen werden. Die vorgesehenen Strukturausgleichsmittel wie auch das Projekt Integrierte Beratung S | P | I, das die Gespräche und Verhandlungen auch hier unterstützt hat, tragen dazu ebenfalls bei.

Die beiden Bezirkssynoden in Neuenstadt und Weinsberg haben sich am 15. und 22. Juni 2018 dieses Jahres mit ganz großer Mehrheit dafür ausgesprochen, beim Oberkirchenrat einen Antrag auf eine Gesetzesinitiative zum Zusammenschluss der Bezirke zum Tag der Kirchenwahl 2019 zu stellen.

Den Entscheidungen der Bezirkssynoden gingen seit Mitte 2017 stattfindende intensive Gespräche und Verhandlungen der Gremien der beiden Kirchenbezirke voraus.

Beide Kirchenbezirke wollen sich mit diesem Schritt den Herausforderungen des demografischen Wandels stellen und neue, zukunftsfähige Strukturen schaffen. Die beiden Bezirkssynoden unter Leitung der Dekane Traugott Mack (Neuenstadt) und Georg Ottmar (Weinsberg) sahen mit ihren Anträgen die Chance, die Strukturen auf Bezirksebene so zu gestalten, dass sie langfristig zielführend und lebbar sind. Auch die Entwicklung der Anzahl der zukünftigen Pfarrstellen macht einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke sinnvoll.

Der Oberkirchenrat bringt daher heute gern das Ihnen vorgelegte Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt zur Beratung und Entscheidung in der Landessynode ein.

Die im Zusammenschlussgesetz getroffenen Regelungen sind im Wesentlichen die Aufhebung der beiden alten Kirchenbezirke, deren Rechtsnachfolge durch den neu begründeten Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt sowie Regelungen über den Sitz und die Geschäftsführung im Kirchenbezirk, einschließlich der Ermächtigung des Oberkirchenrates, eine bereits mit den beiden Kirchenbezirken im Vorfeld abgestimmte Bezirkssatzung für den neuen Kirchenbezirk zu erlassen. Diese kann dann bei Bedarf von der künftigen gemeinsamen Bezirkssynode angepasst werden.

Zunächst wird die Geschäftsführung beim Dekan in Neuenstadt liegen, mit dem ersten Freiwerden seiner Pfarrstelle an die Dekanin oder den Dekan in Weinsberg abgibt. Sehr ähnlich wurde auch bei der Fusion in Bad Urach und Münsingen vorgegangen.

Ebenfalls anzupassen ist die kirchliche Wahlordnung, ohne dass es hier aber inhaltlich zu einer Verschiebung von Wahlkreisen oder Sitzen kommen wird, weil die bisherigen Bezirke in einem Wahlkreis sind und keine Grenzänderungen nach außen mit dem Zusammenschluss verbunden sind.

Der Zusammenschluss soll zur Kirchenwahl im nächsten Jahr vollzogen werden.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Oberkirchenrat Hans-Peter Duncker